

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0284/2023
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	14.06.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	20.06.2023	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Informationen zu den Rücklagen für steuerliche Zwecke

Beschlussvorschlag:

1. „Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art „Märkte und Kirmes“ folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „Märkte und Kirmes“ für das Jahr 2022 und für die Folgejahre wird bis zu einem anderslautenden Beschluss den Rücklagen des Betriebes zugeführt.
2. „Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD und Kompost“ folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „DSD und Kompost“ für das Jahr 2022 und für die Folgejahre wird bis zu einem anderslautenden Beschluss den Rücklagen des Betriebes zugeführt.
3. Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art „Feuerweherschule“ folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „Feuerweherschule“ für das Jahr 2022 und für die Folgejahre wird bis zu einem anderslautenden Beschluss den Rücklagen des Betriebes zugeführt.

Sachdarstellung/Begründung:

Der Beschluss wird für steuerliche Zwecke getroffen, bis ein anderslautender Beschluss getroffen wird. Der Beschluss soll der Vermeidung von Kapitalertragsteuer-Zahlungen im Jahr 2023 und Folgejahre auf Gewinne der Betriebe gewerblicher Art dienen, da gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe b) EStG in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nr. 7c EStG lediglich die nicht den Rücklagen zugeführten Gewinne der Betriebe gewerblicher Art der Kapitalertragsteuer unterliegen.

„Nach einem Beschluss der KSt-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann eine steuerlich anzuerkennende Rücklagenbildung auch mittels eines „Generalbeschlusses“ für mehrere Jahre erfolgen, wonach künftige Gewinne eines Regiebetriebes immer stehengelassen werden, bis ein anderweitiger Beschluss getroffen wird.“ (Stand 09.06.2022 der neuen Arbeitshilfe der Oberfinanzdirektion NRW, Seite 164 zur Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Rücklagenbildung bei Regiebetrieben)